

Gesetzblatt für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 30. November 1938

175. Stück

612. Kundmachung: Bekanntmachung der Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden.

613. Kundmachung: Bekanntmachung der Anordnung der Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel (Preisgestaltung für Trockenfrüchte und Schalenobst).

612. Kundmachung des Reichstatthalters in Österreich, wodurch die Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 bekanntgemacht wird.

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 2 der Verordnung über eine Sühneleistung der Juden vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1579) *) und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) **) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und den übrigen beteiligten Reichsministern verordnet:

„§ 1. Abgabepflicht.

(1) Die Kontribution von einer Milliarde Reichsmark wird als Vermögensabgabe von den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von den staatenlosen Juden eingezogen (Judenvermögensabgabe).

(2) Abgabepflichtig ist jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333), ***) der nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) †) sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten hatte.

(3) Juden fremder Staatsangehörigkeit unterliegen nicht der Abgabepflicht.

§ 2. Mischehen.

Bei Mischehen ist nur der jüdische Ehegatte mit seinem Vermögen abgabepflichtig.

§ 3. Bemessungsgrundlage.

(1) Die Abgabe wird nach dem Gesamtwert des Vermögens nach dem Stand vom 12. November 1938 bemessen.

*) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 578/1938.

***) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 585/1938.

†) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 150/1938.

†) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 102/1938.

(2) Auszugehen ist von dem Vermögen, das der Abgabepflichtige auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) *) angemeldet hat. Dabei sind die Verbindlichkeiten und die eingetretenen Veränderungen (§ 5 der genannten Verordnung) zu berücksichtigen.

(3) Geben die Angaben in der Vermögensanmeldung zu Beanstandungen Anlaß, so ist das Finanzamt befugt, dem Abgabepflichtigen die Berechnung der Abgabe nach dem berichtigten Gesamtwert des Vermögens vorzuschreiben.

(4) Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn der Gesamtwert des Vermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten, jedoch vor Abrundung, 5000 Reichsmark nicht übersteigt.

(5) Der Gesamtwert des Vermögens ist auf volle 1000 Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 4. Höhe und Entrichtung der Abgabe.

(1) Die Abgabe beträgt insgesamt 20 vom Hundert des Vermögens (§ 3). Sie zerfällt in vier Teilbeträge von je 5 vom Hundert des Vermögens.

(2) Der erste Teilbetrag ist am 15. Dezember 1938 fällig. Die weiteren Teilbeträge sind am 15. Februar, 15. Mai und 15. August 1939 fällig.

(3) Die Zahlungen sind ohne besondere Aufforderung zu leisten.

§ 5. Haftung von Ehegatten.

Ehegatten haften für die Abgabe des anderen Ehegatten als Gesamtschuldner. Das gilt nicht für Mischehen.

§ 6. Zuständigkeit.

Die Abgabe ist an das Finanzamt zu entrichten, in dessen Bezirk der Abgabepflichtige einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Abgabepflichtige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist das Finanzamt Berlin-Moabit-West zuständig.

*) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 102/1938.

§ 7. Einziehung und Anrechnung von Versicherungsansprüchen.

(1) Zahlungen aus Versicherungsansprüchen von Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von staatenlosen Juden (Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1581 *) sind unverzüglich an das zuständige Finanzamt (§ 6) zu leisten.

(2) Diese Zahlungen werden auf die Abgabe des aus der Versicherung berechtigten Juden angerechnet. Übersteigende Beträge verbleiben dem Reich.

§ 8. Inzahlungnahme von Sachgütern.

Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg Bestimmungen darüber, inwieweit die Finanzämter in geeigneten Fällen Wertpapiere und Grundbesitz in Zahlung nehmen können.

§ 9. Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung.

- (1) Die Abgabe fließt dem Reich zu.
- (2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuerfiskusgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Finanzamt ist nur dann verpflichtet, einen Bescheid über die Abgabe zu erteilen, wenn der Abgabepflichtige dies beantragt. Die Vorschrift des § 4, Abs. 3, bleibt unberührt.
- (4) Das Finanzamt kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn dies nach seinem Ermessen erforderlich ist. Der Sicherheitsbescheid ist wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar).
- (5) Gegen Entscheidungen der Finanzämter ist nur die Beschwerde (§ 237 der Reichsabgabenordnung)** zulässig.
- (6) § 326, Abs. 5, der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 10. Vorläufigkeit der Regelung. Es bleibt vorbehalten

- a) die Zahlungspflicht zu beschränken, sobald der Betrag von einer Milliarde Reichsmark erreicht ist, oder
- b) die Zahlungspflicht zu erweitern, soweit dies zur Erreichung des Betrags von einer Milliarde Reichsmark erforderlich ist.

Berlin, den 21. November 1938.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Diese Durchführungsverordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 1638 verkündet wurde, ist

* Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 585/1938.

** Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 565/1938.

im Lande Österreich am 23. November 1938 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seif-Inquart

613. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Anordnung der Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel (Preisgestaltung für Trockenfrüchte und Schalenobst) vom 22. November 1938 bekanntgemacht wird.

Die Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel hat auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934), des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927), der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881) und der Ersten Ausführungsverordnung (I. AVO.) zur Auslandswarenpreisverordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 884) im Auftrage des Reichskommissars für die Preisbildung und mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft folgendes angeordnet:

„I. Geltungsbereich.

Diese Preisregelung gilt für das gesamte Reichsgebiet einschließlich des Landes Österreich für den Handel mit folgenden aus dem Ausland eingeführten Waren:

Stat. Nr. des Warenverzeichnis	Ware
(46 a/b)	Nüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet, nämlich:
46 a	Hafelnüsse
46 b	Bal- und andere Nüsse (Brasilianische [Para-], Zirel usw. Nüsse)
(48 a/e)	Obst, getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält), nämlich:
48 a	Apfel und Birnen (Ring-, Scheidenäpfel, Apfelschnitte usw.)
48 b	verwertbare Abfälle von Äpfeln und Birnen
48 c	Aprikosen, Pfirsiche
48 d	Pflaumen aller Art (Zwetschgen, Prünellen, Mirabellen, Reineclauden usw.)
48 e	Kirschen, Weichseln, Wacholderbeeren und anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst